

Bericht des Aufsichtsrats

Sehr geehrte Aktionäre der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,

der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben wahrgenommen und sich während des Geschäftsjahres 2021 mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft befasst. Er hat den Vorstand außerdem bei der Geschäftsführung überwacht und beraten. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Konzerns informiert. Hierzu gehörte insbesondere die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie der Konzernunternehmen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Auch im Geschäftsjahr 2021 hat der Vorstand die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Der Aufsichtsrat war in wesentliche Entscheidungen mit grundlegender Bedeutung für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eingebunden und hat die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Aufsichtsrat und Ausschüsse

Alle Themen der Aufsichtsrats Tätigkeit wurden im Geschäftsjahr 2021 vom Gesamtaufichtsrat behandelt. Wie in den Vorjahren wurden Ausschüsse im Geschäftsjahr 2021 nicht gebildet. Beschließende Ausschüsse wären stets mit dem Gesamtaufichtsrat identisch.

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2021 zu drei Sitzungen zusammengekommen, davon wurden zwei telefonisch abgehalten. Außerdem hat sich der Aufsichtsrat in schriftlichen Parallelverfahren außerhalb von Sitzungen mit Vorlagen des Vorstands befasst. An allen Sitzungen und Beschlussfassungen haben jeweils sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

Beratungen im Aufsichtsrat

Die Lage der Gesellschaft war Gegenstand der Berichterstattungen des Vorstands an den Aufsichtsrat. In den Sitzungen des Aufsichtsrats und den Beschlussfassungen im

Parallelverfahren wurden im Geschäftsjahr 2021 unter anderem die nachfolgenden Themen behandelt:

- Beratung über die vom Vorstand erstatteten Berichte über den Gang der Geschäfte und die aktuelle Lage und Entwicklung der Gesellschaft
- Beauftragung des Abschlussprüfers
- Berichterstattung und Beratung über den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 im Beisein der Wirtschaftsprüfer
- Beteiligungsangelegenheiten bei börsennotierten und nicht börsennotierten Investments: Käufe, Verkäufe und Kapitalerhöhungen
- Finanzierungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten

Prüfung des Jahresabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und des Konzerns

Die Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat am 31. August 2021 die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („RSM“), Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt, sofern und soweit der jeweilige Abschluss nach den gesetzlichen Vorschriften von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Seit dem Widerruf der Zulassung der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 30. Dezember 2014 gilt die Gesellschaft nicht mehr als große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, sondern erfüllt nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss (Einzelabschluss nach HGB) zum 31. Dezember 2021 der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als kleiner Kapitalgesellschaft unterliegt daher keiner gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung. Aus Gründen der Kontinuität und der Transparenz hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2021 entschieden, den Jahresabschluss 2021 freiwillig entsprechend den für die Abschlussprüfung geltenden gesetzlichen Vorschriften durch RSM prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer entsprechend beauftragt. Unabhängig hiervon war der Konzernabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2021 von einem Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat daher der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Auftrag für die Prüfung des Konzernabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.

Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung war der Konzernabschluss, der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurde, sowie der Konzernlagebericht für den Deutsche Balaton Konzern. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung war außerdem der vom Vorstand vorgelegte und nach den nationalen Rechnungslegungsregelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) zum 31. Dezember 2021 aufgestellte Jahresabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft von dem Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfungen erfolgten jeweils unter Beachtung von Prüfungsschwerpunkten und unter Einbeziehung der Buchführung. Sie haben nicht zu Einwendungen geführt, weshalb sowohl für den Jahresabschluss 2021 als auch den Konzernabschluss 2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Prüfungsberichte bzw. Entwürfe der Prüfungsberichte nebst Abschlussunterlagen lagen sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern vor bzw. standen in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 29. Juni 2022, in der auch der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 gebilligt wurde, zur Verfügung. An dieser Sitzung nahm auch der Abschlussprüfer teil.

Der Abschlussprüfer berichtete in der Bilanzsitzung am 29. Juni 2022 dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen des Jahresabschlusses (Einzelabschluss nach HGB) und stand für Fragen zur Verfügung. Auch der Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2021 aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser gemäß § 172 Satz 1 AktG zugleich festgestellt.

Ferner hat der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht im Beisein des Abschlussprüfers behandelt. Der Aufsichtsrat hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie den hierzu erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat

hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2021 aufgestellten Konzernabschluss gebilligt.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats 23.915.866,46 Euro aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2021 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Nach dieser Einstellung verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von 23.915.866,47 Euro. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 23.915.866,47 Euro zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen nach § 266 Absatz 3 A III Nr. 4 HGB zu verwenden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Bilanzsitzung am 29. Juni 2022 den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns geprüft und sich diesem angeschlossen. Im Einklang mit der jahrzehntelangen Dividendenpolitik der Gesellschaft, die auch auf der Internetseite unter www.deutsche-balaton.de unter dem Menüpunkt „Dividendenpolitik“ niedergelegt ist, und mit Rücksicht auf die Interessenlage u.a. der vielen langjährigen freien Aktionäre der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat darauf verzichtet, der Hauptversammlung einen anderen Vorschlag zu der Verwendung des Bilanzgewinns zu unterbreiten.

Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung ebenfalls vorschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 23.915.866,47 Euro zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen nach § 266 Absatz 3 A III Nr. 4 HGB zu verwenden.

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 waren ununterbrochen die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. August 2019 erneut gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Kfm. Philip Hornig, Dr. Burkhard Schäfer und Wilhelm K. T. Zours. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 war Herr Wilhelm K. T. Zours, sein Stellvertreter war Herr Dipl.-Kfm. Philip Hornig.

Rechtsstreit Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gegen die Hyrican Informationssysteme AG („Hyrican“)

Seit Anfang 2012 befinden wir uns in zeitweise sogar verschiedenen Rechtsstreitigkeiten mit der Hyrican Informationssysteme AG. Den wichtigsten Rechtsstreit mit der Hyrican Informationssysteme AG, in dem es um die Unwirksamkeit von Verwaltungsbeschlüssen zu Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss der Hyrican Informationssysteme AG ging, haben wir bis in die letzte Instanz jeweils vollständig gewonnen. Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 2019 hat dieser uns wie bereits das Thüringer OLG und das Landgericht Erfurt in dem Rechtsstreit gegen die Hyrican Informationssysteme AG im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Beschlüsse zu Kapitalerhöhungen bei der Hyrican Informationssysteme AG vollumfänglich Recht gegeben. Die Deutsche Balaton AG hat gegen die Hyrican Informationssysteme AG und ihre Organmitglieder Schadensersatzklage auf Grundlage der rechtswidrigen Kapitalerhöhungsbeschlüsse erhoben. Das Landgericht Erfurt hat die Schadensersatzklage mit Urteil vom 18. März 2020 abgewiesen. Die Deutsche Balaton AG hat dagegen Berufung beim Thüringer OLG eingelegt, bei dem die Sache nun anhängig ist. Eine erste mündliche Verhandlung hat stattgefunden. In dieser wurde deutlich, dass sich das Thüringer OLG mit der Argumentation der Deutsche Balaton deutlich detaillierter befasst, als es das Landgericht vermochte. Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich fortgesetzt werden.

Es widerspricht offensichtlich dem Gerechtigkeitsempfinden aller „billig und gerecht Denkenden“, dass es möglich sein soll, völlig sanktionslos auf rechtswidrigen unwirksamen Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat beruhende Kapitalerhöhungen der Hyrican Informationssysteme AG, nichtsdestotrotz im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhungen, durchzuführen.

Klage gegen Dräger

Dräger hat die von ihr ausgegebenen Genussscheine der Serien A, D und K gekündigt. Gegen die von Dräger berechneten Rückkaufswerte hat die Deutsche Balaton Klage beim Landgericht Lübeck eingereicht. Die Deutsche Balaton ist der Auffassung, dass Dräger die Rückkaufswerte der Genussscheine Serie A und K zu niedrig berechnet hat. In der Sache geht es um die Auslegung der Genussscheinbedingungen und wie nach diesen der Rückkaufwert zu berechnen ist.

Vorstandsangelegenheiten

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte die Wiederbestellung von Herrn Rolf Birkert zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft mit einer Amtszeit bis zum 31. Dezember 2024.

Unternehmensstrategie

Unsere Unternehmensstrategie hat sich auch im Geschäftsjahr 2021 nicht geändert: Diversifikation im Portfolio durch Anlage in Unternehmen verschiedener Branchen mit Sitz in verschiedenen Ländern (auch in solchen ohne nachteilige Altersstruktur und in solche mit einem möglichst sicheren Rechtssystem und einer Tradition des privaten Eigentums), in Immobilien, Agrarland, in Rohstoffe und Rohstoffaktien, insbesondere in australische und kanadische Goldexplorer und Goldminenentwickler, Unternehmen der Wasserstofftechnologie, Emerging Market-Anleihen und -Aktien, risikoreichen Unternehmensneugründungen mit Totalausfallrisiko, aber hohen Chancen oder durch Ankauf von Insolvenzforderungen schützt am besten vor irrationalen oder allem Anschein nach rechtswidrigen Entscheidungen der Politik und der EZB oder vor zeitweiser Irrationalität an den Kapitalmärkten.

Diversifikation bedeutet aber auch die Inkaufnahme von neuen Risiken, die bei einer vermeintlich „sichereren“ Anlagestrategie mit der Begrenzung auf nur wenige Anlageklassen, politische Regionen oder Branchen nicht auftreten können. Dies kann durchaus auch zulasten der kurzfristigen Rendite gehen.

Zu dem in vorjährigen Berichten des Aufsichtsrats bereits angesprochenen **Verfall der europäischen Rechtskultur** (z.B. Griechenland-Anleihen-Privatanlegerenteignung, EZB Staatsanleihenankauf und ESM statt No-bail-out, die Finanzmarkt-Überregulierung, die Auswahl der fünf Wirtschaftsweisen demnächst mit Frauenquote, Diskussionen zur Enteignung von Wohnungsunternehmen, die Vorstandsfrauenquote, fragwürdige Corona-Restriktionen und andere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft und die Bürgerrechte) gibt es auch weiterhin nichts Erfreuliches zu berichten.

Die in den Berichten des Aufsichtsrats bereits vor einigen Jahren geäußerte Erwartung einer mittelfristig deutlich höheren Inflation als Folge der Geldschwemme ist mittlerweile eingetreten.

Die Grundsätze der freien und sozialen Marktwirtschaft, der wir unseren Wohlstand und Freiheit verdanken, geraten zunehmend in Vergessenheit.

Eine Marktpreisentwicklung, die die Politik durch falsche Entscheidungen selbst hervorgerufen hat (Mieten, Energiepreise, allgemeine Inflation, Lock-Downs etc.) muss dann sofort durch staatliche Eingriffe wie „Mietendeckel“, Abschöpfungssteuern oder weitere Umverteilung „bekämpft“ werden, meistens mit dem gegenteiligen Effekt. Die Butterberge der Vergangenheit lassen grüßen.

Leider scheint sich in Europa entgegen der No-bail-out Gründungsmaxime des Euroraums eine rechtswidrige Umverteilungsmentalität (geplantes 750 Mrd. Euro EU-Programm in Preisen von 2018, davon nach heutigen Preisen ca. 400 Mrd. Euro „Geschenkeverteilung“ der „reichen“ EU-Länder (u.a. Deutschland und die Niederlande) zugunsten der angeblich „ärmeren“ Länder wie Italien und Griechenland) und die Irrationalität in staatlichem Handeln und in wichtigen Institutionen immer weiter auszubreiten.

Ein neuer Höhepunkt in dieser Richtung ist die von Politikern der ehemaligen Schwachwährungsländer schon viel zu lange geführte EZB (insgesamt 19 Jahre, davon durch den Franzosen Trichet 2003-2011, durch den Italiener Draghi 2011-2019, durch die Französin Lagarde ab 2019) und ihre Staatsschulden-Aufkaufpolitik von Staatsanleihen hoch verschuldeter Staaten.

Rein ideologisch und völlig konträr zum No-bail-out Prinzip wird postuliert, dass kein Euroland pleite gehen darf und die Renditen der Staatsschulden aller Eurostaaten nicht weit voneinander abweichen dürfen. Der Markt allerdings will das nicht glauben, weshalb die Rendite z. B. italienischer 10-jähriger Staatsanleihen doppelt so hoch wie diejenige deutscher Staatsanleihen liegt. Es handelt sich um eine völlig normale und angemessene Differenzierung der Marktteilnehmer nach der Bonität des Schuldners. Frau Lagarde und die EZB aber meinen, das dürfe nicht sein und haben hierfür das neue EZB-Modewort „Fragmentierung“ erfunden, die mit einem „Anti-Fragmentierungsinstrument“ bekämpft werden müsse. So werden nun, nachdem die Staatsanleihenkäufe eingestellt werden mussten, die Geldeingänge aus Tilgungen z.B. der deutschen Staatsanleihen zum Aufkauf weiterer z.B. italienischer Anleihen oder anderer hoch verschuldeter Staaten verwendet.

Mathematisch sicher führt diese EZB Ideologie also zu einer Änderung der Zusammensetzung des Portfolios von z. Z. ungefähr proportional zu den EZB Besitzverhältnissen (Anteil Deutschlands ca. 26% am eingezahlten Kapital der Länder des Euroraums, der mit Abstand größte Anteil aller Länder) zu einem Portfolio, welches nur noch aus Anleihen der am höchsten verschuldeten und risikoreichsten Euroländer besteht.

Es ist schwer vorstellbar, dass dies nicht zu einem Wertverfall des Euro zum US Dollar und zu realen Werten wie z.B. Gold und Unternehmensanteilen führt.

Dieses Umfeld macht es schließlich für unser Unternehmen auch immer schwieriger, eine risikoadäquate Rendite zu erzielen. Neu hinzu kommen die Belastungen durch den Ukraine Krieg, coronamaßnahmenbedingte Lieferkettenprobleme, die Beseitigung der politikbedingten Abhängigkeit von russischem Gas und Öl und geopolitische Spannungen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde entgegen der Widrigkeiten immerhin ein Jahresüberschuss in der AG nach HGB in Höhe von rund 47,8 Mio. Euro erzielt, im Konzern nach dem IFRS Standard ein solcher in Höhe von 30,3 Mio. Euro.

Der Aufsichtsrat dankt den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für ihren persönlichen Einsatz und die erbrachten Leistungen im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Heidelberg, im Juni 2022

Wilhelm K. T. Zours
Vorsitzender des Aufsichtsrats